

An den Landrat

---

Glarus, 2. Juni 2015

**Bericht zur Änderung der Finanzhaushaltverordnung; Abschreibungssatz bei Hochbauten**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung der Finanzhaushaltverordnung betreffend Abschreibungssatz bei Hochbauten an ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Vreni Reithebuch, Linthal  
LR Jacques Marti, Sool  
LR Luca Rimini, Oberurnen  
LR Thomas Tschudi, Näfels  
LR Roger Schneider, Niederurnen (Ersatzmitglied)  
LR Ernst Müller, Mollis (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: LR Fredo Landolt, Näfels  
LR Christian Marti, Glarus

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an LR
- SBE
- Synopse

## 1. Grundsätzliches

Eine Motion der Grünliberalen Partei forderte die Reduktion des Abschreibungssatzes bei Hochbauten, die hauptsächlich durch Organisationen benutzt werden, die sich über Spezialfinanzierungen finanzieren. Der Regierungsrat lehnte diese Motion ab. Er anerkannte aber, dass der Abschreibungssatz bei Gebäude und Hochbauten eher hoch und eine Reduktion möglich ist. Er schlug daher eine Reduktion des Abschreibungssatzes von heute 15 Prozent analog der Empfehlung der KKAG auf 12 Prozent vor. Der Landrat überwies die Motion im Sinne der Stellungnahme des Regierungsrates.

Der Regierungsrat führte zur Änderung der Finanzhaushaltverordnung (FHV) eine Vernehmlassung durch. Diese ergab ein heterogenes Ergebnis. Der Grundsatz, dass die Generation, die eine Investition beschliesst, die grösste Last tragen soll, war unbestritten. Dieser Grundsatz widerspiegelt sich nach Ansicht des Regierungsrates aber insbesondere in der Wahl der degressiven Abschreibungsmethode und weniger in der Wahl des Abschreibungssatzes, sei es nun ein solcher von 15, 12 oder gar nur 10 Prozent. Zu beachten ist auch, dass langfristig immer die gesamten Investitionen abzuschreiben sind und folglich mit der Festsetzung des Abschreibungssatzes keine Einsparungen erzielt werden können. Letztlich ist die Festsetzung des Abschreibungssatzes auch eine politische Frage.

## 2. Eintreten

Eintreten bleibt unbestritten.

## 3. Detailberatung

Ein Mitglied beantragt die Beibehaltung des Abschreibungssatzes für Gebäude und Hochbauten bei 15 Prozent. Neben der mit einer Reduktion verbundenen Lastenverschiebung auf künftige Generationen, spreche auch der Grundsatz der Stetigkeit dafür den bisherigen Abschreibungssatz beizubehalten. Der Abschreibungssatz solle nicht bereits fünf Jahre nach Inkrafttreten der FHV angepasst werden.

Ein Mitglied beantragt den Abschreibungssatz auf 10 Prozent zu reduzieren. Es sei nur bedingt nachvollziehbar, dass die öffentliche Hand stärkere Abschreibungen vornehmen dürfe als Privatpersonen. Diese Ungleichbehandlung gelte es zu reduzieren. Aufgrund der damit verbundenen geringeren Belastung der Erfolgsrechnung könne auch der Steuerfuss niedrig gehalten werden.

Für den Antrag des Regierungsrates und damit für eine Reduktion des Abschreibungssatzes auf 12 Prozent wurde angeführt, dass dieser ein guter Kompromiss zwischen dem Grundsatz des True and Fair View und dem Grundsatz, dass die Generation, die eine Investition beschliesst, die grösste Last tragen soll, sei. Der heutige Abschreibungssatz von 15 Prozent belaste die Erfolgsrechnungen der öffentlichen Hand zu stark und verhindere damit – auch im Interesse der künftigen Generationen – sinnvolle Investitionen. Bei einer Senkung des Abschreibungssatzes für Gebäude und Hochbauten auf 10 Prozent und damit unter die Empfehlung der KKAG müssten zudem konsequenterweise sämtliche Abschreibungssätze überprüft und ggfs. reduziert werden.

### **Abstimmung:**

In einer Eventualabstimmung stimmt die Kommission mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für einen Abschreibungssatz von 15 anstatt 10 Prozent.

Schliesslich stimmt sie mit 6 zu 3 Stimmen für einen Abschreibungssatz von neu 12 anstatt den bisherigen 15 Prozent.

#### **4. Antrag**

*Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat mit 6 zu 3 Stimmen,*

- 1. der Änderung der Finanzhaushaltverordnung zuzustimmen und*
- 2. die Motion „Sinnvolle Abschreibungssätze bei Spezialfinanzierungen“ damit als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Finanzen und Steuern**



*Roland Goethe, Glarus*  
Kommissionspräsident